

## **Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, mit der die Richtlinie der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003 – WT-ARL 2003) geändert wird.**

Auf Grund des § 83 Abs 2 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes – WTBG, BGBl I Nr 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 161/2006, wird verordnet:

Die Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003 – WT-ARL 2003, ABI-KWT Sondernummer II/2003 in der Fassung ABI-KWT 2/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der 6. Abschnitt samt Überschrift lautet:

### **„6. Abschnitt Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

#### **Allgemeines**

§ 32. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes setzen die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Bereich der Wirtschaftstreuhandberufe um.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Berufsberechtigten.

(3) Zuständige Behörde für Meldungen im Sinne dieses Abschnittes ist die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt.

§ 33. (1) Berufsberechtigte sind in folgenden Fällen verpflichtet, Sorgfaltspflichten gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes zu setzen:

1. Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung,
2. bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 15.000 Euro oder mehr, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird,
3. bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, sowie
4. bei Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten.

(2) Von der Begründung einer Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Abschnittes ist erst auszugehen, wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen und wenn bei Beginn der Geschäftsbeziehung davon ausgegangen wird, dass diese von gewisser Dauer sein wird.

(3) Bei den Fällen des Abs. 1 Z 3 und Z 4 sind die Sorgfaltspflichten ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte zu setzen.

#### **Sorgfaltspflichten**

§ 34. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, Dienstleistungen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, besonders sorgfältig zu prüfen.

(2) Die besonders sorgfältige Prüfung umfasst die Prüfung sämtlicher relevanter Umstände, insbesondere hinsichtlich der Identität des Auftraggebers, des tatsächlichen Inhalts des Auftrages und des Willens des Auftraggebers.

(3) Die Sorgfaltspflichten umfassen:

1. Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen. Die Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises reicht zur Identitätsfeststellung in der Regel aus.
2. Handelt der Auftraggeber nicht im eigenen Namen, betrifft die Identifizierungspflicht auch den wirtschaftlichen Eigentümer.
3. Ist der Auftraggeber bzw. der wirtschaftliche Eigentümer ein Unternehmen, Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, sind beweiskräftige aktuelle Dokumente wie beispielsweise ein Firmenbuchauszug vorzulegen. Weiters sind amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Personen der Gesellschaft in vertretungsbefugter Zusammensetzung vorzulegen.
4. Die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers hat mit angemessenen Maßnahmen zu erfolgen, die dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechen. Die Maßnahmen sollen die Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers verständlich machen.
5. Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,

6. Durchführung von Maßnahmen, die die Aktualität des Risikoprofils der Geschäftsbeziehung gewährleisten.
7. Durchführung von Verfahren zur Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person im Sinne des § 37 Abs. 1 Z 3 handelt.

(4) Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne dieses Abschnittes sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftraggeber letztlich steht sowie die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird.

1. Bei nicht an geregelten Märkten gehandelten Gesellschaften sind wirtschaftliche Eigentümer die natürlichen Personen, in deren direkten oder indirekten Eigentum oder unter deren Kontrolle diese Gesellschaften stehen. Natürliche Personen, die nicht über mehr als 25% an direktem oder indirektem Eigentum oder Kontrolle verfügen, gelten nicht als wirtschaftliche Eigentümer.

2. Bei sonstigen juristischen Personen wie beispielsweise Stiftungen sind wirtschaftliche Eigentümer die natürlichen Personen, die wesentlich begünstigt sind, in deren Interesse gehandelt wird oder die eine wesentliche Kontrolle ausüben. Eine wesentliche Begünstigung oder wesentliche Kontrolle ist ab 25% gegeben.

(5) Der Umfang der in Abs. 3 angeführten Sorgfaltspflichten hat auf einer dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechenden Grundlage zu erfolgen. Hierbei sind Art des Auftraggebers, der Geschäftsbeziehung, der erbrachten Dienstleistung oder der Transaktion in Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(6) Eine Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 hat vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Abwicklung einer Transaktion zu erfolgen. Ist es zur Vermeidung einer Unterbrechung des normalen Geschäftsablaufes erforderlich und besteht ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, kann dies während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden. In diesem Fall sind die diesbezüglichen Verfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abzuschließen.

(7) Die Sorgfaltspflichten sind auf einer risikoorientierten Grundlage auch auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen zu erfüllen. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß Abs. 3 Z 1, 3 und 4 ist bei bestehenden Geschäftsbeziehungen bis spätestens 31. Dezember 2008 zu dokumentieren.

**§ 35.** (1) Ist die Einhaltung der in § 34 Abs. 3 angeführten Sorgfaltspflichten nicht möglich, darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. eine Transaktion nicht abgewickelt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind in diesem Fall zu beenden. Zudem ist eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt in Erwägung zu ziehen.

(2) Abs. 1 ist im Rahmen einer Beurteilung der Rechtslage des Auftraggebers oder im Rahmen einer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter des Auftraggebers in oder im Zusammenhang mit einem Gerichts- oder sonstigen behördlichen Verfahrens, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, nicht anzuwenden.

### **Vereinfachte Sorgfaltspflichten**

**§ 36.** (1) Vorausgesetzt, es liegen ausreichende Informationen vor, um feststellen zu können, ob der Auftraggeber ein unter die Richtlinie 2005/60/EG fallendes Kredit- oder Finanzinstitut oder ein in einem Drittland ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut ist, welches dort gleichwertigen Anforderungen unterworfen ist und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt, sind die §§ 33 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie § 34 nicht anzuwenden.

(2) Vorausgesetzt, es liegen ausreichende Informationen vor, um feststellen zu können, ob ein Auftraggeber für eine der folgenden Ausnahmen in Frage kommt, kann hinsichtlich folgender Auftraggeber von der Anwendung des § 33 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 und § 34 abgesehen werden

1. Börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind und börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die Offenlegungsvorschriften unterliegen, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen,
2. wirtschaftliche Eigentümer von Sammelkonten, die von Notaren oder anderen selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern gehalten werden, sofern diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und sofern die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers den Instituten, die als Verwahrstelle für die Sammelkonten fungieren, auf Anfrage zugänglich sind. Dies ist durch eine Bestätigung der Verwahrstelle nachzuweisen,
3. inländische Behörden,
4. Auftraggeber, die alle in Art. 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG angeführten besonderen Kriterien erfüllen

### Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 37. (1) Für Geschäftsbeziehungen, bei welchen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann, sind zusätzlich zu den in den §§ 34 bis 36 genannten Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Diese sind auf Grundlage einer risikoorientierten Beurteilung festzulegen. Zumindest in den folgenden Fällen sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden:

1. War der Auftraggeber zur Feststellung der Identität nicht anwesend (Ferngeschäft), sind spezifische und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, indem sie beispielsweise eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anwenden:

a) Ein Auftragschreiben wird an die angegebene Adresse des Auftraggebers mit eingeschriebener Briefsendung zugestellt. Der Auftraggeber ist aufzufordern, dem rückzuübermittelnden Auftragschreiben eine leserliche Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen, anhand derer die Daten des Auftraggebers überprüft werden können. Der Auftraggeber hat weiters eine schriftliche Bestätigung einer verlässlichen Gewährspersonen über die Richtigkeit der übermittelten Kopie beizulegen. Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat haben.

b) Anlässlich des Einleitens der Transaktion erfolgt die erste Zahlung über ein Konto, das im Namen des Auftraggebers bei einem der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG, unterliegenden Institut errichtet wurde.

c) Die Identität wird durch eine sichere elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005, nachgewiesen.

2. Hinsichtlich Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Einhaltung angemessener und risikobasierter Verfahren zur Bestimmung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person handelt,

b) die Geschäftsbeziehung wird durch den Berufsberechtigten selbst bzw. im Falle von Gesellschaften durch Berufsberechtigte in vertretungsbefugter Zusammensetzung aufgenommen,

c) Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden sowie

d) Unterziehen der Geschäftsbeziehung unter eine verstärkte laufende Überwachung.

3. Als politisch exponierte Personen im Sinne der Z. 2. gelten natürliche Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind und nachstehende wichtige öffentliche Ämter ausüben oder innerhalb der letzten 12 Monate vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung ausgeübt haben:

a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,

b) Parlamentsmitglieder,

c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann,

d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken,

e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte sowie

f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen

4. Im Sinne Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG umfasst der Begriff der politisch exponierten Personen auch deren unmittelbare Familienangehörige sowie bekanntermaßen nahe stehende Personen und enge Geschäftspartner. Unter Z. 3 lit. a) bis e) sind Funktionsträger, die mittlere oder niedrigere Funktionen wahrnehmen, nicht zu verstehen. Unter Z. 3 lit. a) bis e) sind gegebenenfalls auch Positionen auf Gemeinschaftsebene und internationaler Ebene zu verstehen.

(2) Jenen Leistungen und Transaktionen, die die Anonymität begünstigen könnten, ist eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sind in Bezug auf diese erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

### Ausführung durch Dritte

§ 38. (1) Hinsichtlich der in § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 aufgezählten Sorgfaltspflichten kann auf die Erfüllung dieser Pflichten durch Dritte zurückgegriffen werden. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten verbleibt jedoch bei jenem Berufsberechtigten, der auf einen oder mehrere Dritte zurückgreift.

(2) Um auf eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte zurückgreifen zu können, haben diese folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Sie unterliegen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung ihres Berufes,

2. sie sind verpflichtet, den in der Richtlinie 2005/60/EG vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen und

3. der Berufsberechtigte erhält unverzüglich die zur Erfüllung der nach den §§ 34 bis 37 normierten Sorgfaltspflichten erforderlichen Informationen, zumindest in Form von Kopien der zugrunde liegenden Dokumente.

### **Meldepflichten**

§ 39. (1) Berufsberechtigte dürfen eine Meldung an die Behörde erst nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände vornehmen.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Behörde von sich aus umgehend zu informieren, wenn sie wissen, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen oder zu begehen versucht wurde oder wird. Dabei ist insbesondere jenen Tätigkeiten und Transaktionen Aufmerksamkeit zu widmen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, insbesondere komplexe oder unüblich große Transaktionen sowie alle unüblichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck.

(3) Insbesondere haben sie die Behörde zu benachrichtigen, wenn ein Kunde einem Verlangen im Zusammenhang mit der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nicht entspricht und der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Sie dürfen Aufträge, von denen sie wissen oder den konkreten Verdacht haben, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen oder einer solchen dienen, nicht vornehmen, bevor sich die zuständige Behörde dazu geäußert hat.

(4) Die Berufsberechtigten sind berechtigt, von der Behörde zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung von Aufträgen Bedenken bestehen. Äußert sich die zuständige Behörde bis zum Ende des folgenden Werktages nicht, so darf der Auftrag unverzüglich durchgeführt werden.

(5) Falls der Verzicht auf die Durchführung des Geschäfts aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Berufsberechtigte dem Bundeskriminalamt unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.

(6) Die Berufsberechtigten sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte haben der zuständigen Behörde in allen Fällen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche erforderlich scheinen. Die Übermittlung kann durch speziell vom Berufsberechtigten beauftragte Personen erfolgen.

(7) Die Meldepflicht ist für Berufsberechtigte nicht anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die diese von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder diese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichts- oder sonstigem behördlichen Verfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeidens eines derartigen Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen. Die Meldepflicht bleibt allerdings bestehen, wenn die Berufsberechtigten wissen, dass der Mandant ihre Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

(8) Eine im guten Glauben erfolgte Meldung an die Behörde stellt keine Verletzung von vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, insbesondere des § 91 WTBG, geregelten Beschränkungen der Informationsweitergabe dar. Eine Haftung des Berufsberechtigten oder dessen leitendes Personal oder deren Angestellten kann darin nicht begründet werden.

### **Verbot der Informationsweitergabe**

§ 40 (1) Berufsberechtigte sowie deren leitendes Personal und Angestellte dürfen den von einer Meldung gemäß § 39 betroffenen Auftraggeber oder Dritte weder über die Meldung in Kenntnis setzen noch davon, dass Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden oder werden könnten.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 steht einer Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte nicht entgegen, wenn diese in derselben Gesellschaft oder im Rahmen eines Netzwerkes tätig sind. Unter Netzwerk ist dabei eine umfassendere Struktur zu verstehen, der diese Berufsberechtigten angehören, die über gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

(3) Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung an andere, auch ausländische, Berufsberechtigte weitergegeben werden, sofern es sich um denselben Auftraggeber und dieselbe Transaktion handelt, an der diese Berufsberechtigten beteiligt sind. Im Falle der Informationsweitergabe an einen ausländischen Berufsberechtigten darf dies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass dieser zu den dieses Abschnittes gleichwertigen Anforderungen unterliegt und dieser auch gleichwertigen Verpflichtungen in Bezug auf die berufliche Verschwiegenheitspflicht (§ 91 WTBG) und den Schutz personenbezogener Daten unterliegt.

(4) Das Bemühen, einen Auftraggeber davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt nicht als Informationsweitergabe im Sinne des Abs. 1.

### **Aufbewahrungspflichten**

§ 41. (1) Berufsberechtigte haben aufzubewahren:

1. Unterlagen, die einer Identifizierung dienen, zumindest fünf Jahre nach dem letzten Geschäftsfall mit dem Auftraggeber und
2. von sämtlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen Belege und Aufzeichnungen soweit sie darüber verfügen, zumindest fünf Jahre nach deren Durchführung.

### **Innerorganisatorische Maßnahmen**

§ 42. Berufsberechtigte müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geeignete Maßnahmen treffen. Sie haben insbesondere

1. Angemessene und geeignete Strategien und Verfahren einzuführen für:
  - a) die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden,
  - b) Verdachtsmeldungen,
  - c) die Aufbewahrung von Aufzeichnungen,
  - d) die Risikobewertung und das Risikomanagement in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sowie
  - e) geeignete Kontroll- und Informationssysteme in ihren Kanzleien
2. das in ihrer Kanzlei befasste Personal mit den Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen, nachweislich vertraut zu machen und in besonderen Fortbildungsprogrammen zu schulen.

### **Verweise**

§ 43 (1) Soweit im 6. Abschnitt auf folgende Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates verwiesen wird, wird jeweils auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnittes gültige Fassung abgestellt:

- Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung,
- Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente,
- Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung für „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden,
- Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche“

*2. § 39 erhält die Bezeichnung „§ 44“ und es wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Bestimmungen des 6. Abschnittes in der Fassung der Verordnung WT-ABl 02/2008 treten am Tag mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. Auf die Übergangsbestimmung in § 34 Abs. 6 für bestehende Geschäftsbeziehungen wird verwiesen.“

*3. § 40 erhält die Bezeichnung „45 (1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

(2) Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 161/2006, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 174 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 161/2006, durch Erlass, Zl. 33.431/0004-I/3/2008, vom 09.04.2008 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 02/2008, sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.